

Börseblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftsweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 89.

Dienstag, den 8. October

1839.

Gesetzgebung.

Von dem Königl. Preuß. Ober-Censur-Collegium ist für nachstehende, außerhalb der Deutschen Bundesstaaten in Deutscher Sprache erschienene Schriften die Debitserlaubnis erteilt worden:

Fischer, Fr., der Somnambulismus. 2r Band, der thierische Magnetismus. 8. Basel, Schweighauser.

Schalch, J. J., praktische Auslegung der Apostelgeschichte, in Predigten. Schaffhausen, Hurter.

Jugendblätter. Monatschrift zur Förderung wahrer Bildung. Herausg. von Dr. C. G. Barth u. L. Hänel. 76 Halbjahr. 26 Hest. Aug. 1839. Stuttgart, Steinkopf.

Peer, J. H., Predigten über freie Texte. 3r Band. Auch mit dem Titel: Predigten über freie Texte. Aus dem Nachlasse J. H. Peer's. 2r Band. 8. Zürich, Geysler u. Höpli.

Stutz, J., Briefe und Lieder aus dem Volksleben. 1. Hest. 12. St. Gallen, Scheitlin.

Schweizerische Volkslieder für eine Männerstimme. St. Gallen, Scheitlin.

Hohl, M., Stud. theol., Bruchstücke aus dem Leben und den Schriften Ed. Irving's. 8. St. Gallen. (Scheitlin in Commission.)

Scheitlin, P., Prof., biblische Vorträge. 8. St. Gallen, Scheitlin.

Schadbey, Dr. J., Florenz's Befreiung. Trauerspiel in 5 Aufzügen. 8. Paris, Saint-Jorri.

Schadbey, Dr. J., Sophonisbe. Trauerspiel in 5 Aufzügen. 8. Paris, Gebr. Girard.

Schadbey, Dr. J., Hannibal's Tod. Trauerspiel in 5 Aufzügen. 8. Paris, Gustav Rimmelman u. Gebr. Girard.

Björnstierna, M., das Britische Reich in Ostindien. Aus dem Schwed. übers. Mit 2 Karten. 8. Stockholm, Frize u. Bagge.

Der Nachdruck ausländischer Bücher.

Es ist vor einiger Zeit die ablehnende Entscheidung des Polizeipräsidentiums in Berlin auf die Requisition des hiesigen Magistrats wegen provisorischer Beschlagnahme des von Schlesinger veranstalteten Nachdrucks des Ruy Blas in diesem Blatte ihrem allgemeinen Inhalte nach mitgetheilt worden. Die Angelegenheit ist inzwischen für den Deutschen Buchhandel und für seine Verbindungen mit dem Auslande zu wichtig, als daß wir nicht darauf zurückkommen dürften, indem wir die Entscheidungen und die Gründe dagegen mittheilen, und dieß um so lieber, als in der sehr ähnlichen Sache wegen der Popularité von Delavigne das Polizeipräsidentium den diesseitigen Anträgen gefügt und namentlich den Schlesinger'schen Nachdruck als einen solchen anerkannt hat.

Die Beilage unter I. enthält die erste ablehnende Antwort des Polizeipräsidentiums; II. eine Gegenvorstellung der Kläger; III a. die erneuerte Ablehnung in Betreff des Ruy Blas und III b. die Benachrichtigung von der Beurtheilung und Beschlagnahme der Popularité.

Anerkannt ist und bleibt der Grundsatz, daß wenn der Verlagschein für die Deutsche Auflage eines Französischen oder Englischen Werkes so zeitig genommen wird, daß von der Französischen oder Englischen Ausgabe kein Nachdruck vorher veranstaltet und in Handel gebracht werden kann, ein späterer Nachdruck selbst nach Ansicht der Preussischen Behörde unzulässig ist, wogegen der hiesige Magistrat bereits früher dem natürlicheren und billigeren Grundsatz gemäß gehandelt hat, daß, sobald eine rechtmäßige Deutsche Ausgabe existirt, alle übrigen als Nachdruck angesehen und behandelt werden müssen.